

Ordnungen

des Vereins

Maibaumgesellschaft Hermsdorf e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Inhalt:

• Beitragsordnung	2
• Finanzordnung	4
• Geschäftsordnung Verein	7
• Geschäftsordnung Vorstand	10
• Ehrenordnung	12

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 10,--
02	Erwachsene über 18 Jahre	€ 20,--
03	Ehrenmitglieder	frei
04	Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	€ 10,--
05	Rentner / Pensionäre	€ 20,--
06	Fördernde Mitglieder	€ 20,--

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Veranstalterhaftpflicht und Vereinshaftpflicht. Für eine entsprechende Absicherung bei Unfällen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Die Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz schriftlicher Mahnung, im zweiten Jahr (30.03.) im Rückstand ist, erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Gebühren

Verleih von Zelten/Pavillons pro Stück.....	10,00 €
zusätzliches Inventar (Tische, Stühle etc.) pauschal.....	5,00 €
Elektrogeräte (Kühlschränke, Gefriertruhen, Kocher etc.)	5,00 €

1. Es ist **kein** Verleih von Werkzeug möglich.
2. Bei Verlust des geliehenen Inventars wird der Leihner in Regress (Ersatz- oder Neubeschaffung) genommen.

3. Jeder ausgeliehene Gegenstand **muss** im ausliegenden Verleihbuch eingetragen werden.
4. Die Gebühren sind bar beim Schatzmeister oder per Überweisung unter Angabe des Namens und Leihgegenstandes zu entrichten.

§ 5 Vereinskonto

Bank	Commerzbank Hermsdorf
BLZ	830 400 00
Konto	235580800

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich. Dieser ist dem Vorstand bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2009 beschlossen und tritt zum 04.04.2009 in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 2.1 Alle Kosten gemäß Satzungszweck
 - 2.2 Kosten für die Anschaffung von Ausrüstung
 - 2.3 Kosten für die Anschaffung von Vereinskleidung
 - 2.4 Versicherungen und Steuern
 - 2.5 Kosten der Geschäftsführung
 - 2.6 Betriebs- und Energiekosten
 - 2.7 Werbekosten
 - 2.8 Vereinsveranstaltungen
 - 2.9 Aufwendungen für Ehrungen
 - 2.10 Fahrgeldentschädigung
 - 2.11 Geschenke
 - 2.12 Schäden gegenüber Vereinsmitgliedern
3. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Mitgliedern der Revisionskommission turnusmäßig zu prüfen. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Revisionskommission berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird den Mitgliedern der Revisionskommission bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse (Handkasse, Vereinskonto und Sparanlagen) abgewickelt.
2. Der Schatzmeister verwaltet alle Finanzmittel.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
2. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
Es sind folgende Bücher bzw. Konten zu führen
 - Kassenhauptbuch
 - Kassenbuch für Wechselkassen
 - Computergestütztes Kassenhauptbuch
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Die Rechnungen sind vom Schatzmeister, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Auf dem Vereinskonto sind der Schatzmeister und der Vorsitzende jeweils Einzelzeichnungsberechtigt.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 1.000,-
 - dem beschlussfähigen Vorstand mit einfacher Mehrheit bis zu einem Betrag von € 4.000,-
 - der Schatzmeister ist ermächtigt, Ausgaben im Rahmen des Kontenplanes bis zu einem Betrag von € 3.000,- einzugehen
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 4000,-
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Alle Spenden kommen dem Verein zugute.

§ 9 Inventar

Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Ausrüstung usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung oder Spenden zufließen.

§ 10 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen automatisch an die Vereinskasse.
2. Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplanes verteilt.

§ 11 Überschuldung

Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2009 beschlossen und tritt zum 04.04.2009 in Kraft.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (*nachfolgend Versammlung genannt*) diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung mit 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen (außer Wahlveranstaltungen).
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Schriftliche Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Mündliche Anträge sind immer möglich.
4. Für Satzungsänderungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Alle Abstimmungen werden gefasst, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und der Beschluss mit 2/3-Mehrheit erfolgt.

§ 8 Protokolle

1. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand zeitnah vorzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten auf dem vom Schriftführer zu archivierenden Exemplar zu unterzeichnen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen mit der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Wahlform beschlossen hat.
3. Der Versammlungsleiter wird vom amtierenden Vorstand zur Wahl gestellt. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Anträge für Kandidaten, die zur Wahl vorgeschlagen werden, müssen bis unmittelbar vor Beginn des Wahlvorgangs schriftlich oder mündlich beim amtierenden Vorstand eingereicht werden.
5. Vor Beginn der Wahl muss der bis dahin amtierende Vorstand entlastet werden.
6. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
7. Die Wahlkommission bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
8. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch die Wahlkommission. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
9. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
10. Das Wahlergebnis wird von der Wahlkommission festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
11. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während des laufenden Geschäftsjahres aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

12. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich Personengebunden ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gültig. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
13. Die Wahl der Revisionskommission erfolgt grundsätzlich offen und wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst.
14. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand berufen.

§ 10 Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Ehrenordnung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2009 beschlossen und tritt zum 04.04.2009 in Kraft.

Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 1 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf mehrmals im Jahr statt und werden vom Vorsitzenden einberufen.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis unmittelbar vor Beginn der Vorstandssitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 der 5 Vorstandmitglieder anwesend sind.
2. Bei erweiterten Vorstandssitzungen gilt für Beschlüsse die einfache Mehrheit.
3. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 6 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Protokolle

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist dem Vorstand zeitnah vorzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten auf dem vom Schriftführer zu archivierenden Exemplar zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 8 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

1. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Vereinsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtvereinsführung.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Vorgänge zur Vereinsführung, Verwaltung und Aufrechterhaltung der einzelnen Geschäftsbereiche. Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied gegenüber Vereinsmitgliedern weisungsberechtigt. Die einzelnen Aufgabenbereiche sind im Vereinsorganigramm festgehalten und können nach Bedarf angepasst und abgeändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Vorstandes wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2009 beschlossen und tritt zum 04.04.2009 in Kraft.

Ehrenordnung

§ 1 Ehrenburschen

Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben werden vom Vorstand vorgeschlagen und gewählt. Die Auszeichnung erfolgt durch eine Urkunde und eine Ehrenscharpe bei einem geeigneten öffentlichen Anlass z.B. Festveranstaltung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit (siehe Beitragsordnung).

§ 2 Altburschen

Mitglieder die das 50. Lebensjahr vollendet haben werden automatisch zu Altburschen des Vereins ernannt. Die Bekanntgabe und Ehrung erfolgt ebenfalls in einem geeigneten Rahmen und geschieht durch Übergabe einer entsprechenden Scharpe. Altburschen sind nicht vom Mitgliedsbeitrag befreit (siehe Beitragsordnung).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung des Vorstandes wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2009 beschlossen und tritt zum 04.04.2009 in Kraft.